

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag für Katechetinnen und Katecheten Anstellungsvertrag mit Anhang

Arbeitgeberin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

(vertreten durch den Kirchgemeindevorstand)

**Arbeitnehmer /
Arbeitnehmerin**

Name

Adresse

1. (Name) ist als Katechetin/ Katechet für die Kirchgemeinde
..... (Name) tätig. Sie/er tritt ihre/seine Stelle am
in der Gemeinde gemäss integriertem Anhang an. Die Besoldung wird
in Anlehnung an die kantonale Verordnung über die Lehrerbesoldung vom Kirchgemeindevor-
stand festgelegt. Bei Teilpensum wird der der Pflichtstundenzahl entsprechende Anteil gemäss
Aufstellung im Anhang analog der Lehrerbesoldungsverordnung entschädigt. Die Lohnzahlung
erfolgt monatlich.

Aufgaben in der Kirchgemeinde ausserhalb des regulären Religionsunterrichtes, z.B. Gottes-
dienstvorbereitungen und Lagerleitungen, werden dem Aufwand entsprechend angemessen
entschädigt. Diese werden gemäss Anhang übertragen und entschädigt.

2. Die Katechetin/der Katechet ist auf ein Jahr gewählt. Der Arbeitsvertrag kann auf Abschluss ei-
nes jeden Schuljahres aufgelöst werden. Die Kündigung hat bis Ende Februar auf Ende des
Schuljahres zu erfolgen. Wird dies nicht benützt, gilt der Vertrag jeweils für ein weiteres Jahr.

Das erste Anstellungsjahr gilt als Probezeit, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Die Auflösung des Arbeitsvertrages während des Schuljahres ist nur im gegenseitigen Einver-
nehmen möglich. Die Interessen der Schule dürfen dabei nicht verletzt werden.

Drängt sich eine Änderung von 2 und mehr Wochenlektionen auf, muss dies bis 1 Monat vor
Ende des Schuljahres zwischen Kirchgemeinde und Katechetin/Katechet abgesprochen und im
Vertragsanhang festgelegt werden.

3. Kirchgemeindevorstand und Pfarramt unterstützen und beraten die Katechetin/den Katecheten
in der Lehrtätigkeit. Bei der Stunden- und Zimmerzuteilung vertreten sie zusammen mit der Ka-
techetin/dem Katecheten das Fach Religion. Die Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte wer-
den regelmässig durch Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchgemeindevorstandes besucht.

4. Die Kirchgemeinde stellt auf Antrag der Katechetin/des Katecheten den erforderlichen Kredit für
Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

5. Die Katechetin/der Katechet wird zu Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes eingeladen, wenn
Geschäfte zu behandelnt sind, die ihr Arbeitsgebiet betreffen. Die Katechetin/der Katechet un-
tersteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schweigepflicht.

6. Der Besuch fachspezifischer Aus- und Weiterbildung ist im Umfang von Lektionen verpflichtend. Weiterbildung, welche in die Schulzeit fällt, ist bewilligungspflichtig und zweckmässig zu koordinieren.
7. Bei Verhinderung gemäss OR Art. 324a (z.B. Militär, Zivil- oder Arbeitsdienst, Zivilschutz, ausserordentliche Absenzen) übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten der Stellvertretung. Der Erwerbsersatz geht an die Kirchgemeinde. Durch den Schulbetrieb bedingte Absenzen werden im Sinne von gehaltenen Lektionen vergütet.
8. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat die Katechetin/der Katechet Anspruch auf eine Besoldung wie folgt: 100% während sechs Monaten. Weitergehende Taggeldregelungen sind Angelegenheit der Katechetin/des Katecheten. Für die Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft gilt sinngemäss Art. 38 des Personalgesetzes des Kantons Graubünden, für den Urlaub während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft sinngemäss Art. 43 der kantonalen Personalverordnung.
9. Die Katechetin/der Katechet wird für Berufsunfälle (BU) durch die Kirchgemeinde versichert. Bei mehr als 8 Arbeitsstunden (4 Lektionen) pro Woche wird die Katechetin/der Katechet ebenfalls für Nichtberufsunfälle (NBU) versichert. Die Prämie für die NBU geht vollumfänglich zu Lasten der/des Versicherten.
10. Der Beitritt zur Pensionskasse der entsprechenden Landeskirche ist im Rahmen ihrer Statuten und der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge obligatorisch.
11. Ansatz und Ordnung der Spesenvergütungen werden im Anhang zwischen Kirchgemeinde und Katechetin/Katechet festgehalten. Es gilt mindestens die Regelung gemäss der Gesetzgebung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.
12. Bei sämtlichen offenen Punkten gelten primär die Bestimmungen der Gesetzgebung der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Ort und Datum:

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin:

Ort und Datum:

Die Arbeitgeberin:

Evangelische Kirchgemeinde

Der Präsident / die Präsidentin:

Der Aktuar / die Aktuarin:

Anhang des Arbeitsvertrages für Katechetinnen und Katecheten

(Integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrages)

Kirchgemeinde:

Katechetin/Katechet:

Einreihungsskala:

Schuljahr:

Konto:

Lektionen pro Woche

Primarschule

Oberstufe

..... Klasse

Total Wochenlektionen

Primarschule: Ansatz/Jahresstunde Fr.

Fr.

Oberstufe: Ansatz/Jahresstunde Fr.

Fr.

Spesen *:

Fr.

.....

Fr.

.....

Fr.

Total Bruttolohn

Fr.

* Spesen

Ausgewiesene Berufsauslagen werden von der Arbeitgeberin vergütet. Darunter fallen beispielsweise:

- Fachliteratur und Arbeitsmittel (gemäss Budget)
- Vergütung der Fahrspesen nach ortsüblicher Regelung